§ 1094 ZPO

Übersetzung

Hat der Gläubiger nach Art. 21 Abs. 2 Buchst b der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 eine Übersetzung vorzulegen, so ist diese in deutscher Sprache zu verfassen und von einer in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union hierzu befugten Person zu beglaubigen.